3. In welcher Weise ist bei Pflichtteilsansprüchen der Geld= entwertung Rechnung zu tragen?

BGB. §§ 2303, 2311, 2317, 242.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 17. Januar 1927 i. S. Dr. H. (Bell.) w. H. (Kl.). IV 332/26.

- I. Landgericht Torgau.
- II. Oberlandesgericht Naumburg.

Der am 22. November 1917 verstorbene Kausmann August H. aus W., der Bater der Parteien, hat in seinem Testament vom 20. Juli 1917 seine beiden Söhne, A. H. und den Beklagten, zu Grben eingesetzt mit der Maßgade, daß im Falle des Todes des einen das gesamte Vermögen dem anderen zusallen solle. A. H. ist 1919 gestorben und damit der Beklagte Alleinerbe geworden. Die Klägerin ist mit einer Schwester und noch anderen Personen als

Nacherbin eingesetzt; sie hat die Nacherbschaft ausgeschlagen und sordert vom Beklagten ihren Pflichtteil. Zunächst hat sie, unter mehrsacher Abänderung Papiermarkbeträge, schließlich den Betrag von 29645,60 R.M. als Pflichtteil verlangt. Das Landgericht verurteilte den Beklagten unter Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß, der Klägerin 25000 R.M. zu zahlen; das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Seine Kedision, mit der er beantragte, das Berufungsurteil insoweit aufzuheben, als er zur Zahlung von mehr als 5000 R.M. verurteilt worden ist, hatte keinen Erfolg.

Aus ben Gründen:

Da der gesetsliche Erbteil der Klägerin unstreitig 3/20 des Nachlasses betragen wurde, beläuft sich ihr Pflichtteil auf 3/40 bes vom Berufungsgericht für den Zeitpunkt des Erbfalls auf 1048744 P.M. ermittelten Gesamtwerts des Nachlasses. Das Berufungsgericht führt aus, der Grundgedanke des Pflichtteilsrechts sei der, daß gewisse Angehörige des Erblassers einen Anteil am Nachlaß erhalten sollten, auch wenn sie nicht als Erben eingesett seien. Um ein billiges Ergebnis zu erzielen, musse man den auf eine Papiermarkfumme gerichteten Pflichtteilsanspruch aufwerten (§ 242 BGB.). Kür das Maß der Aufwertung sei es von wesentlicher Bedeutung, in welchem Umfang der Nachlaß seinen Wert behalten habe. Den Wert der noch in der Hand des Beklagten befindlichen Nachlaßgrundstüde zur Zeit der Urteilsfällung ermittelt das Berufungsgericht auf 399562 R.K. den noch vorhandenen Wert der Nachlaßhypotheken auf 1000 R.K., sodaß sich ein Gesamtwert des Nachlasses von 400562 RM ergebe (auf Berücklichtigung sonstiger Nachlaßbestände hat die Klägerin verzichtet). Auf die hiernach der Klägerin zukommenden $3/40 = 30042 \, \Re M$ seien anzurechnen die der Mägerin in den Jahren 1919 und 1920 unstreitig geleisteten Zahlungen von insgesamt 30000 BM und zwar nach ihrem inneren Werte, den das Landgericht mit 3000 R.K nicht zu niedrig angenommen habe, lodaß die Rlägerin noch 27042 RM fordern könne. Bei Berücksichtigung gewisser Gegenansprüche bes Beklagten sei ber Klägerin mit einem Betrag von 25000 RM jedenfalls nicht zuviel zu= gesprochen.

Demgegenliber betont die Revision, daß der Pflichtteil nicht einen Bruchteil des Nachlasses darstelle, wie das Berufungsgericht

annehme, sondern einen Bruchteil des Wertes, den der Nachlaß zur Zeit des Erbsalls gehabt habe. Es sei daher rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht den Pflichtteil einfach nach dem Werte berechne, den die Nachlaßgrundstücke und Sphotheken im Jahre 1924 in Goldmark gehabt haben sollen. Vielmehr wäre folgende Berechnung aufzustellen gewesen:

Der Revision ist zuzugeben, daß ber Pflichtteilsanspruch fein Recht auf einen Anteil am Nachlaß gewährt. Nach § 2303 Abs. 1 S. 2 BBB, besteht der Pflichtteil in der Hälfte des Wertes des gesetlichen Erbteils. Man hat aus dieser Vorschrift ableiten wollen, daß der Pflichtteilsanspruch ein sog. Wertanspruch sei. Der Senat trägt Bedenken, sich dieser insbesondere von Mügel, Aufwertungsrecht I. Teil § 39, vertretenen Ansicht anzuschließen. Die Vorschrift bringt zunächst negativ zum Ausbruck, daß der Pflichtteil nicht in der Hälfte des gesetlichen Erbteils selbst besteht, daß er nicht selbst Erbteil ist: positiv besagt sie nicht mehr, als daß er sich ber Höhe nach, also ziffermäßig, nach dem Wert des gesetlichen Erbteils richtet. Dem entspricht die Vorschrift des § 2311, wonach der Berechnung des Pflichtteils der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Reit des Erbfalls zugrunde zu legen sind. Über die rechtliche Natur dieses nach § 2317 alsbald mit dem Erbfall entstehenden. vererblichen und übertragbaren Ansprucks als einer gewöhnlichen Gelbforderung kann hiernach kein Zweifel bestehen. Die Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesethuchs (S. 442) spricht gerabezu von einer Geldabsindung des Pflichtteilsberechtigten. In Übereinstimmung damit hat der Senat in ständiger Rechtsprechung die Ansicht vertreten, daß der Pflichtteilsanspruch ein bloker Geldsummenanspruch ist (val. 3. B. LR. 1915 Sp. 223 Nr. 4; MGR. Bb. 104 S. 196). Ms solcher kann er hinsichtlich der Folgen der Gelbentwertung ben Ansprüchen auf Ersat bes Wertes eines Gegenstands in Geld (bei Enteignung u. a.) ober gar dem Ansbruch auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung nicht gleich=

gestellt werden (MGB. Bb. 114 S. 342). Bielmehr unterliegt er

der freien Aufwertung nach § 242 BGB.

Das alles hat das Berufungsgericht keineswegs verkannt. Es bezeichnet den Pflichtteilsanspruch der Klägerin, weil er im Jahre 1917 entstanden, also ein Baviermarianspruch sei, ausbrücklich als aufwertbar nach § 242 BGB. Da hinsichtlich des Makes der Aufwertung die beiderseitigen Belange der Barteien abzuwägen und alle Umstände des Falles zu berücksichtigen waren, erscheint es gerechtfertigt, daß der Berufungsrichter der Frage, inwieweit sich der Beklagte den Wert des Nachlasses erhalten habe, eine erhebliche, ja makaebende Bebeutung beigemessen hat. Er konnte also in Betracht ziehen, daß die in der Hand des Beklagten gebliebenen Nachlaßarundstlicke trot des allgemeinen Sinkens der Grundstlickspreise immerhin noch den ermittelten Wert von 399562 RM haben, und daß aus den Nachlaßhypotheken 1000 R.K verblieben sind, und er war rechtlich nicht gehindert, den oben berechneten Papiermarkbetrag auf 3/40 dieses Goldmarkwerts des noch vorhandenen Nachlasses aufzutverten. Auf diese Weise hat der Berufungsrichter, wenn man seine Ausführungen richtig versteht, die Papiermarkforderung der Magerin von 78654 M aus dem Jahre 1917 auf 30042 RM aufgewertet. Die Beträge, welche die Klägerin bereits erhalten hat, waren entsprechend ihrem jeweiligen Goldmarkwert anzurechnen (RGZ. Bh. 108 S. 340). Durch ihre Bewertung auf 3000 RN ist der Beklagte nicht benachteiligt, ba dieser Betrag benjenigen übersteigt, der sich aus der Goldmarkumrechnungstabelle des Auswertungsgesetzes ergibt. Die Ansicht der Revision, das Berufungsgericht habe nur den Dollarwert dieser Zahlungen angesetzt, trifft nicht zu und würde selbst bann nicht zutreffen, wenn nur die Goldmarkwerte dieser Tabelle angesetzt wären, ba die Tabelle nicht dem Dollarkurs folgt, sondern auch der höheren inneren Kauffraft der Mark Rechnung trägt. Hiernach bleibt der der Klägerin vom Landgericht zugesprochene Betrag von 25000 R.K noch unter dem vom Berufungsgericht ermittelten Aufwertungsbetrag.

Die Urteilsbegründung läßt auch nicht erkennen, daß das Berufungsgericht die Vorschrift des § 242 BEB. durch Nichtbeachtung sonstiger erheblicher Umstände verletzt hätte. (Wird ausgeführt.)